

Schutz- und Hygienekonzept für das Naturerlebnisbad Ottenhöfen

gemäß CoronaVO und CoronaVO Bäder und Saunen
in der jeweils gültigen Fassung
(Stand 02.07.2021)

I. Grundsätzliches

1.1 Betretungsverbot

Gemäß § 8 CoronaVO **dürfen** Personen,
- die im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, das Naturerlebnisbad Ottenhöfen **nicht betreten**.

1.2 Hausrecht

Den Anweisungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Nicht einsichtige Badegäste können durch Ausübung des Hausrechts verwiesen werden.

1.3 Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes

Im Wartebereich außerhalb des Naturerlebnisbads sowie im gesamten Naturerlebnisbadbereich mit Ausnahme der
- Nassbereiche und
- auf den Liegewiesen
gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO.

§ 3 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt; d. h. Maskenpflicht besteht nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

II. Technische und bauliche Maßnahmen

2.1 Höchstzulässige Besucherzahl im Naturerlebnisbad und in den Becken

2.1.1 Die höchstzulässige Besucherzahl im Naturerlebnisbad beträgt **360 Besucher**.

2.1.2 Die Kontrolle der höchstzulässigen Besucherzahl erfolgt über die Ausgabe von Chips bei der Anmeldung. Diese sind beim Verlassen des Bades im Kassensbereich wieder abzugeben. Aufgrund der im Umlauf befindlichen Chips lässt sich jederzeit die Zahl der anwesenden Badegäste ermitteln.

2.1.3. Bei Erreichen der höchstzulässigen Besucherzahl werden keine weitere Badegäste in das Naturerlebnisbad eingelassen.

2.1.4 Die höchstzulässige Zahl der Badegäste, die sich gleichzeitig in den Wasserbecken aufhalten dürfen, beträgt im

- a) Schwimmerbecken samt Sprungbereich **110 Personen**
- b) Nichtschwimmerbecken **120 Personen**
- c) Kleinkindbecken **20 Personen**.

2.1.5 Es gibt keine Möglichkeit der Onlinebuchung, ebenso wird keine Reservierung (per Telefon oder Mail) vorgenommen.

2.2 Gestaltung der Verkehrswege

2.2.1 Vor Eintritt in das Naturerlebnisbad stellen sich die Badegäste zur Aufnahme der notwendigen Daten gemäß Ziff. 3.2 dieses Schutz- und Hygienekonzepts im Kassensbereich vor dem mit „Anmeldung“ gekennzeichneten Bereich auf. Die Badegäste haben die Möglichkeit, das Kontaktdatenformular bereits vor dem Naturbadbesuch auf der Homepage der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald herunterzuladen und auszudrucken und beim Badbesuch an der Kasse schon vorausgefüllt abzugeben, um die Wartezeit zu verkürzen.

2.2.2 Nachdem die Anmeldung erfolgt ist, gehen die Badegäste weiter zur Kasse, um den Eintrittspreis zu bezahlen.

- 2.2.3 Um im Eingangsbereich die Mindestabstände zu gewährleisten erfolgt hier eine Einbahnregelung entsprechend der bekannten Regelung im Straßenverkehr durch das Zeichen 208 „Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren“.



Dies bedeutet, dass die Badegäste, die das Naturerlebnisbad verlassen wollen, Vorrang haben und die Badegäste, die eintreten wollen, warten müssen.

- 2.2.4 Ebenso gilt diese Vorrang-Regelung beim Eintreten/Verlassen der Becken. Dies bedeutet, dass Badegäste, die das Becken verlassen wollen Vorrang haben und die Badegäste, die in das Becken einsteigen wollen, warten müssen.

2.3 Einhaltung der Mindestabstände

- 2.3.1 Während des gesamten Badebetriebs muss **ein Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen sämtlichen anwesenden Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, durchgängig eingehalten werden; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden; dies gilt nicht für Personen, die dem eigenen Haushalt angehören.
- 2.3.2 Die gleichzeitige Nutzung der Toilettenanlagen (männlich/weiblich) wird auf jeweils max. **2 Personen** beschränkt.
- 2.3.3 Bei der Nutzung der Wassererlebnisrutsche sowie bei der Nutzung der Sprunganlage ist der **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.
- 2.3.4 Kontakte außerhalb der Schwimmbecken und der einzelnen Attraktionen (Wassererlebnisrutsche und Sprunganlage) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt.

III. Organisatorische Maßnahmen

3.1 Schutzvorrichtungen

- 3.1.1 Der Anmeldebereich und der Kassenbereich sind mit Schutzvorrichtungen (Plexiglasscheiben mit Durchreiche-Möglichkeit) ausgestattet.

3.1.2 Im Bereich des Schwimmbad-Kiosks ist eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Bestellen der Speisen und Getränke erforderlich.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Die zu erhebenden Daten gemäß § 6 i.V.m. § 11 Abs. 7 CoronaVO werden bei der Anmeldung von allen Badegästen aufgenommen, d.h. bei Familien sind alle Personen einzeln zu vermerken und jeder Badegast (auch jedes Kind) erhält einen Chip.

Folgende Daten sind tagesweise zu erheben:

1. Vor- und Nachname des Badegastes
2. Anschrift des Badegastes
3. Beginn des Besuchs (Uhrzeit).

3.2.2 Die Badegäste dürfen das Naturerlebnisbad nur besuchen, wenn sie diese Daten der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald als Betreiberin des Bades vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen.

3.2.3 Die erhobenen Daten werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht, die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

3.3 Sonstiges

3.3.1 Es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind.

3.3.2 Ausgabe von Miet- und Verleihgegenständen (z.B. Sonnenschirme, Tischtennisschläger und -bälle, Strandkörbe, Rafting-Reifen etc.) entfallen.

3.3.2 Auf das Föhnen der Haare soll verzichtet werden.

3.3.3 Ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen werden zur Verfügung gestellt.

3.4. Reinigung

3.4.1 Die Reinigung der Sitzflächen sowie Sanitärbereiche erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich.

3.4.2 Handläufe z.B. an Beckenleitern, Wasserrutsche etc. sind ebenfalls nach Bedarf, jedoch mehrmals täglich zu reinigen.

3.4.3 Alle geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.

3.5 Einhaltung der Regelungen der CoronaVO und der CoronaVO Bäder und Saunen

3.5 Für die Einhaltung der Regelungen der CoronaVO und der CoronaVO Bäder und Saunen und dieses Schutz- und Hygienekonzepts ist der jeweilige Schichtleiter des Naturerlebnisbads verantwortlich, der wiederum dafür Sorge zu tragen hat, dass für jedes Becken sowie für jede Attraktion (Wasserrutsche und Sprunganlage) eine verantwortliche Person bestimmt wird.

IV. Persönliche Schutzmaßnahmen

4.1 Das Betretungsverbot gemäß § 8 CoronaVO gilt in gleichem Maße für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4.2 Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin hat für die Einhaltung des Mindestabstands unter den Beschäftigten Sorge zu tragen.

4.3 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten eine Unterweisung über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

4.4 Die Nutzung des Personalraums sowie des Kassenraums ist jeweils nur max. **2 Mitarbeitern** gestattet.

V. Gastronomisches Angebot / Schwimmbadkiosk

5.1 Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Waren zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Ottenhöfen im Schwarzwald, 02.07.2021

Für die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald

Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister

